



EU-Whistleblower Richtlinie

Beratung zur
Umsetzung der Anforderungen

DIN ISO 37002 „ready“

Die 1st.consulting UG



- Unternehmensberatung für Informations-Management, Compliance und Datenschutz
- Gegründet 2015 durch Wilhelm F. Flintrop
- Inhabergeführt
- Eigenkapital finanziert
- 2 Berater mit jeweils mehr als 20 Jahren Beratungserfahrung
- Presence in D/A/CH und GB
- Mitglied im Vorstand des VOI
 - Mitglied im CERT-Komitee des VOI
 - Mitglied in den AGs PKDML und QVD des VOI





- **Beratung zur Einhaltung der Compliance-Regularien (GoBD, AO, HGB, DI ISO 27001....)**
 - Umfassende Beratung zu Compliance-Fragestellungen. Dazu gehören u.A.:
 - Beratung zur Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben in finanzrelevanten Geschäftsprozessen
 - Entwicklung von Unternehmensleitlinien (Verhaltenskodex)
 - Compliance-Handbücher
 - Bestellung eines (externen) Compliance-Beauftragten (Compliance-Officer)
 - Implementierung von Compliance-Maßnahmen
- **Beratung zum Hinweisgeber Schutzgesetz (Whistleblowing)**
 - Beratung zur ISO 37002 Hinweisgeber-Schutzgesetz
 - Beratung zur Einführung von Software zum Hinweisgeber-Schutzgesetz
- **Verfahrensdokumentationen**
 - Erstellen und Coachen von Verfahrensdokumentationen entsprechend GoBD / PKDML5
 - Hersteller
 - Anwender
 - Erstellen und Coachen von Verfahrensdokumentationen entsprechend ISO 37002
 - Hersteller
 - Anwender

Auszug Referenzen & Projektbeispiele



- **Erstellen der Migrationsdokumentation für den Kunden Saarstahl**
 - Austausch der ECM-Systeme

klöckner & co

- **Prozess- und Compliance-Beratung zur Einführung der digitalen Personalakte**
 - CLOUD-Anwendung für 14 Personalabteilungen weltweit (Digitale Personalakte)



- **Einführungs- und Prozessberatung für rechtskonforme digitale Unternehmensprozesse**
 - Zugehörige Compliance-Beratung der internen IT-Abteilung
 - Erstellung der Verfahrensdokumentation nach den Prüfkriterien für DMS-Lösungen



- **Coaching der Verfahrensdokumentation entsprechend den finanzrechtlichen, gesetzlichen Vorgaben**
 - Einführung in die Vorgaben für eine Verfahrensdokumentation
 - Prüfen der vom Kunden erstellten Texte auf inhaltliche- und rechtliche Problemstellungen

e|s|b Rechtsanwälte

- **Audit der Hinweisgeber-Management Software, gemeinsam mit dem VOI CERT-Komitee**
 - Softwareaudit entsprechend ISO 37002

Grundlagen



EU-Whistleblower- Richtlinie 2019/1937

vom 23.10.2019,
umzusetzen bis 17.12.2021



Hinweisgeber-Schutzgesetz
(Beschluss des Bundestags vom
16.12.2022 noch nicht in Kraft)



DIN ISO 37002
Internationale Norm für
Hinweisgeberschutzsysteme
(Empfehlung)

**Unternehmen ab 250
Mitarbeitern sowie
Behörden ab 50 Mitarbeitern**
müssen die Richtlinie jetzt schon
umsetzen

**Unternehmen mit 50 bis 249
Mitarbeitern** müssen die
Richtlinie bis spätestens zum
17.12.2023 umsetzen,
**Finanzunternehmen ab 1
Mitarbeiter** ebenfalls

Wichtige Inhalte der EU-Whistleblowing Richtlinie



- Aufdeckung und Unterbindung von Verstößen
- Identitäts- und Repressalien Schutz
- Einrichtung vertraulicher und sicherer Meldekanäle
- Schutz vor Kündigung, Versetzung, Disziplinarmaßnahmen, Karrierenachteilen
- Schadensersatzansprüche
- Beweislastumkehr zugunsten der Hinweisgeber in gerichtlichen Verfahren
- Sanktionierung von Verstößen als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße

Wer sind die Beteiligten?



Whistleblower /
Hinweisgeber

Unternehmen als Betreiber
einer Meldestelle

Von Bearbeitern
eingeschaltete Behörden
oder Ermittlungsbehörden

Softwareanbieter (in der
Regel SaaS-Lösungen)

Bearbeiter des
Unternehmens

Von Bearbeitern befragte
Zeugen

Was dürfen Whistleblower?

- **Dürfen Hinweise anonym melden** (nach EU-Richtlinie keine Verpflichtung der Bearbeitung, nach dt. Entwurf schon)
- **Anonymität** gegenüber Unternehmen darf der Bearbeiter **nur mit Zustimmung des Whistleblowers aufheben**
- **Behinderung des Whistleblowers verboten**
- **Whistleblower wird durch Gesetz vor Repressalien geschützt**
- **Regelungen für Geschäftsgeheimnisse und Sicherheitsinteressen müssen vorhanden sein**



Welche Meldestellen müssen verfügbar sein?



Interne Meldestelle

- von Beschäftigungsgebern einzurichten
- möglichst einfach zu gestalten
- muss innerhalb von 7 Tagen den Eingang der Meldung bestätigen
- Bearbeiter müssen in ihrer Tätigkeit unabhängig sein und über die notwendige Fachkunde verfügen

Externe Meldestelle

- Aufgaben werden vom Bundesamt für Justiz wahrgenommen
- jedes Bundesland kann eine eigene Meldestelle einrichten

Der Hinweisgeber kann frei wählen, ob er sich an die interne oder die externe Meldestelle wendet.

Wie können Hinweise übermittelt werden?



telefonisch



per Videokonferenz



persönlich



per Audionachricht



**online über
Portal**



per E-Mail



per Chatnachricht



per Brief

Welche Rechtsverstöße sind zu melden (ggf. EU- und nationales Recht)



Straftaten	Strahlenschutz	Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse
Gesundheits- und Beschäftigungsschutz	Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen	Rechnungslegung und Buchführung von Unternehmen
Geldwäsche und Terrorfinanzierung	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit	Regelungen für Auftraggeber zum Verfahren der Vergabe von öffentlichen Aufträgen
Produktsicherheit	Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Organe und Substanzen	Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
Straßenverkehr	Tabakerzeugnisse	für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltende steuerliche Rechtsnormen
Eisenbahnbetriebssicherheit	Verbraucherrechte und Verbraucherschutz	Steuerlicher Vorteil
Sicherheit im Seeverkehr	elektronische Kommunikation	Arbeitsweise der EU und Wettbewerbsbeschränkungen
Zivile Luftverkehrssicherheit	Schutz personenbezogener Daten	Schutz der finanziellen Interessen der EU
Beförderung gefährlicher Güter	Sicherheit in der Informationstechnik	Binnenmarktvorschriften
Umweltschutz	Rechte von Aktionären und AG's	

Was beinhaltet das Vertraulichkeitsgebot?



Das Vertraulichkeitsgebot betrifft:

- die Identität der hinweisgebenden Person
- die Identität der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind und
- die sonstigen in der Meldung genannten Personen

Die Vertraulichkeit der Identität steht an erster Stelle

Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen Informationen über Verstöße gelten Ausnahmen; die Identität der hinweisgebenden Person wird nicht geschützt

Welche Konsequenzen sind bei Verstößen zu erwarten?

- Verstöße gelten als Ordnungswidrigkeit
- Wird der Whistleblower nach seiner Meldung unwiderlegbar benachteiligt, muss der ihm entstandene Schaden ersetzt werden.
- Der Schadensersatz betrifft auch zukünftige finanzielle Einbußen, Ansprüche auf Schmerzensgeld oder finanzielle Entschädigungen aufgrund von Persönlichkeitsrechtsverletzungen.
- Es drohen erhebliche Geldbußen für Unternehmen.
- Der Bußgeldrahmen beträgt – je nach Verstoß – bis zu € 20.000 bzw. € 100.000

Achtung: Der Verursacher wird in der Regel der Beschäftigungsgeber sein.

Welche Risiken drohen dem unlauteren Hinweisgeber?

- Schadensersatz nach einer Falschmeldung
- Kein Ausschluss der haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit für Falschmeldungen



Welche Funktionen gehören in eine Whistleblower Software?



Dashboard über alle Hinweise	DSGVO-konform	voreingestelltes Impressum
unbegrenzte Anzahl von Nutzern	Excel-Export für Auskunftsersuchen/Archivierung	Abschlussprozess
Anonyme Meldungen	Löschen von Meldungen nach Aufbewahrungsfrist	Schulung von Administratoren
Sicheres Hosting	Datenexport	mehrstufige Berechtigungsrollen
2-Faktor-Authentifizierung	kostenloser Support	Vorlagen für Meldungen
Hinweise per E-Mail empfangen	Mandantenfähigkeit	ISO-27001 zertifiziertes Rechenzentrum
Fristenmanagement	Individuelles Branding	ISO-37002 ready zertifiziertes Hinweisgebersystem
Benachrichtigung vor Ablauf der Fristen	Vergabe von Zugriffsrechten an Dritte	Schnittstelle für Revision
Statistiken	Mehrsprachigkeit	Schnittstelle für ISO 37002 Audit
Unterstützung mehrerer Reporting-Kanäle	Frequently Asked Questions	Chat mit Whistleblower
Starke Verschlüsselung	Hinweise per Sprachaufzeichnung empfangen	Live Videokonferenz mit Whistleblower
Revisionsicherheit	einfache Bedienung - keine Schulung erforderlich	Live Audiokonferenz mit Whistleblower

Noch Fragen?



Sie erreichen uns :



Ansprechpartner: **Wilhelm F. Flintrop**

1st.-consulting UG

Hülscheider Strasse 17
53773 Hennef

Phone: +49 2248 917 4922

Mobil: +49 173 297 8509

Mail: info@1st-consulting.de

Web: www.1st-consulting.de